

**Satzung
zur Änderung der Satzung über die
Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung
und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen
sowie über Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen
(Entschädigungssatzung)**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
vom 21. Januar 2021

Aufgrund der §§ 6 Absatz 2 und 7 Absatz 1 Buchstabe d und des § 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung und Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020, geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung am 21. Januar 2021 folgende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen (Entschädigungssatzung) vom 16. März 1995 (GV. NRW. S. 204), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Oktober 2020 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel werden die Worte „sowie über Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen“ gestrichen.
2. In § 8 Abs. 1 Ziffer 2 werden die Worte „nicht mehr als zwei“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 21. Januar 2021 in Kraft.

Münster, den 21. Januar 2021

Klaus B a u m a n n
Vorsitzender der
15. Landschaftsversammlung

Matthias L ö b
Schriftführer der
15. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß § 6 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 21. Januar 2021

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Matthias L ö b